

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1350**

A12, A05

Stellungnahme

des Deutschen Journalisten-Verbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)

zum Antrag der Fraktion der AfD
„Gesetz über die Offenlegung staatlicher Zahlungen an Journalisten
(Zahlungsoffenlegungsgesetz NRW)“ (LT-Drs. 18/5830)

Düsseldorf, den 05.03.2024

Der DJV-NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag der AfD-Fraktion Stellung zu nehmen.

Der DJV-NRW ist Gewerkschaft und Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, er vertritt die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen von ca. 6000 hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in NRW. Hierzu zählen festangestellte und freie Journalist:innen aller Medienbereiche.

Zur Sachlage

Der Antrag der Fraktion der AfD adressiert ein vermeintliches Problem, dass in der Praxis so nicht existiert, da es bereits ausreichend rechtliche und berufsethische Regelungen gibt, mit denen Medienhäuser potenziellen Interessenskonflikten begegnen.

Richtig ist, dass die Glaubwürdigkeit journalistischer Arbeit ganz wesentlich davon abhängt, inwiefern es Regularien gibt, die mögliche Interessenskonflikte transparent machen. Dabei geht es übrigens nicht nur um finanzielle Interessen.

Deswegen haben sowohl der Gesetzgeber als auch die Branche selbst verschiedene Vorgaben und Regelungen entwickelt, die nachgewiesenermaßen funktionieren.

Bezogen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist beispielsweise im WDR-Gesetz Paragraf 5 eindeutig geregelt, dass der WDR die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in seinen Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen muss. Daraus hat der Sender ein umfassendes Compliance Management entwickelt:

„(...) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind wie bei der neutralen und ausgewogenen Berichterstattung auch bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen gehalten, ausschließlich sachliche Maßstäbe anzulegen. Interessenkollisionen oder Korruptionsversuche werden nicht geduldet.

Die internen Regelungen des WDR sind bestimmt von Transparenz und anerkannten organisatorischen Standards wie dem 4-Augen-Prinzip. Durch klare Vorschriften gibt der WDR seinen Beschäftigten eindeutige Verhaltensmaßstäbe vor. Durch Antikorruptionsklauseln in den Verträgen verpflichtet der WDR seine externen Geschäftspartner zu gesetzeskonformen Verhalten. (...)“

Dies geht so weit, dass selbst freie Journalist:innen, die für den WDR arbeiten, dem Sender andere Auftraggeber genehmigen lassen müssen, damit der WDR das bei möglichen künftigen Beauftragungen berücksichtigen kann. Für angestellte Redakteur:innen gelten arbeitsvertraglich noch strengere Procedere.

Gleichartige betriebliche Regelungen gibt es auch bei privaten Sendeanstalten. Darüber hinaus wacht hier die Landesanstalt für Medien als Medienaufsicht über die Einhaltung der gebotenen Unabhängigkeit.

Grundlage einer wirksamen Selbstkontrolle für nahezu alle anderen Medien bildet darüber hinaus der auf dem journalistischen Berufsethos basierende Pressekodex über deren Einhaltung mit dem Presserat ein plural besetztes, unabhängiges Gremium wacht.

Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Paragraphen 6 und 7:

„(...)“

§ 6. Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

§ 7. Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.“

Vor diesem Hintergrund sehen wir als Deutscher Journalisten-Verband keinerlei Regelungsbedarf für den Landesgesetzgeber in NRW.

Zum Antrag

Den Ansatz des Antrages selbst halten wir aus gleich mehreren Gründen für ungeeignet und gefährlich.

Gefährlich, weil die antragstellende Fraktion hier durchschaubar ein vermeintliches Problem konstruiert, um eine ganze Branche unter Generalverdacht zu stellen und damit die Glaubwürdigkeit der Medien weiter zu untergraben.

Unterstellungen, wie: „*die Zahlung von Honoraren an Journalisten durch staatliche Stellen birgt das Risiko, dass Journalisten in ihrer journalistischen Arbeit beeinflusst werden könnten, sei es direkt durch die Erwartung weiterer Honorare oder indirekt durch die Befürchtung, dass kritische Berichterstattung zu einem zukünftigen Entzug solcher finanziellen Zuwendungen führen könnte*“ scheinen eher dadurch motiviert, ein entsprechendes Framing zu erzeugen, als von einer echten Sorge um einen unabhängigen Journalismus.

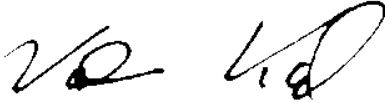
Die im Antrag zitierte Antwort der Landesregierung (Drs. 18/4655) genügt in diesem Zusammenhang unseres Erachtens nach völlig, um dem berechtigten Interesse einer Landtagsfraktion auf Kontrolle der Exekutive gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Argumentation der Bundesregierung zu einer ähnlichen Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion. Diese hatte ebenfalls anonymisiert geantwortet:

„(...) Gleichzeitig hat die Bundesregierung bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen auch den notwendigen Schutz der Grundrechte Dritter zu gewährleisten. Die verfassungsrechtliche Grenze des parlamentarischen Informationsrechts bildet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Jeweils unter Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten Dritter und dem auf Öffentlichkeit angelegten politischen Kontrollinteresse hat die Bundesregierung eine Antwortmöglichkeit zu suchen, die jeweils sowohl dem Frageinteresse der Abgeordneten auf öffentliche Beantwortung entspricht und gleichzeitig den notwendigen Grundrechtsschutz für die Betroffenen wahrt.“

Auch vor diesem Hintergrund halten wir den vorliegenden Antrag für ungeeignet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Volkmar Kah in black ink, consisting of stylized initials 'VK' followed by a large, flowing flourish.

Volkmar Kah
-Geschäftsführer-